

## **Verordnung zum Schutze von Katzen des Amtes Nordsee-Treene (Katzenschutzverordnung)**

Auf Grund von § 13b Satz 5 Tierschutzgesetz (TierSchG) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von Schutzgebieten für freilebende Katzen wird für das Amtsgebiet des Amtes Nordsee-Treene folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

1. **Katzen** im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *Felis silvestris catus*, unabhängig davon, ob sie einer Halterin oder einem Halter zuzuordnen sind oder nicht. Fortpflanzungsfähige Katzen sind Katzen, die sechs Monate alt oder älter sind und weder kastriert noch sterilisiert sind.
2. Das **Schutzgebiet** im Sinne von § 13b Satz 1 und 2 TierSchG umfasst das Gebiet der Gebietskörperschaft, in welchem sich freilebende, insbesondere entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Katzen und deren Nachkommen in hoher Anzahl aufhalten, wobei sich zumindest bei einem Teil dieser Tiere erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden feststellen lassen, die auf ihre hohe Anzahl zurückzuführen sind.
3. **Kastration** ist die Entfernung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen, also der Hoden oder der Eierstöcke; sie darf nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchgeführt werden.
4. **Unkontrollierten freien Auslauf** hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder die Halterin oder der Halter noch eine von ihr oder ihm beauftragte oder für sie oder ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.
5. **Halterin oder Halter** einer Katze ist, wer eine Katze in ihrer oder seiner Obhut hält. Indizien für eine Haltereigenschaft sind insbesondere das Innehaben der Bestimmungsmacht über das Tier, die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos und der Kosten für beispielsweise Unterbringung, Pflege, Fütterung sowie tierärztliche Versorgung des Tieres.
6. Die **Kennzeichnung** einer Katze erfolgt in der Regel durch die Implantierung eines Mikrochips durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt. Die **Registrierung** erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters in ein öffentlich oder privat geführtes Register, das den Behörden zugänglich ist, eingetragen werden (z.B. Deutsches Haustierregister / [www.registrierdein-tier.de](http://www.registrierdein-tier.de) oder Tasso / [www.tasso.net](http://www.tasso.net)).

### **§ 2 Schutzgebiet**

1. Schutzgebiet im Sinne von § 13b Satz 1 und 2 TierSchG sind alle in den zum Amt Nordsee-Treene im Anhang aufgeführten Gemeinden gelegenen Grundstücke.
2. Diese Gemeinden haben bereits unter finanzieller Aufwendung an der mehrjährig erfolgten und unter Aufsicht des zuständigen Veterinäramtes durchgeführten Maßnahme zur Kastration von Katzen teilgenommen.
3. Als vorrangiges Ziel dieser Maßnahme galt es, das Elend der in Nordfriesland und somit auch im Amtsbereich des Amtes Nordsee-Treene lebenden Katzen zu reduzieren und

auch die Anzahl an Fundtieren zu verringern, die in Tierheimen untergebracht werden müssen. Die kreisweit durchgeführte Maßnahme hat den bereichsweiten Bedarf an der Eindämmung der unkontrollierten und damit flächendeckenden Verbreitung von Katzen im Bereich des Kreises Nordfriesland und damit des Amtsgebietes eingehend gezeigt. Jenes Vorgehen wurde aufgrund des gezeigten Bedarfes in den Folgejahren landesweit umgesetzt. Trotz dieser Maßnahme zeigt sich weiterhin durch die Beanspruchung der Tierheime und der durch engagierte Tierschützer durchgeführten, und von der Gebietskörperschaft finanzierten Kastrationen verwilderter Katzen - und der damit weiterhin für die u.a. tierärztliche Versorgung der aufgefundenen Tiere anfallenden Kosten - dass das Elend der Katzen durch unkontrollierten freien Auslauf noch immer anhält.

4. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch Gemeinden mit dörflichem Charakter aus, die von vielen, nicht zusammenhängenden Wohn- und Gewerbeflächen sowie landwirtschaftlich geprägten Bereichen (u.a. diverse außerhalb befindliche landwirtschaftliche Betriebe) gekennzeichnet sind.

### **§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten**

1. Wer im Schutzgebiet eine Katze hält, muss sie, wenn er der Katze unkontrollierten freien Auslauf gewährt, zuvor kennzeichnen und registrieren lassen.
2. Der Amtsvorsteher bzw. die Amtsvorsteherin kann im bestimmten Einzelfällen eine Ausnahme von Absatz 1 auf Antrag erteilen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.
3. Der Amtsvorsteher bzw. die Amtsvorsteherin kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Vermeidung zukünftiger Verstöße gegen Absatz 1 notwendig sind.

### **§ 4 Pflicht zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung einer unkontrollierten Fortpflanzung**

1. Personen, die im Schutzgebiet eine Katze halten, dürfen dieser nur dann unkontrollierten freien Auslauf gewähren, wenn durch vorher getroffene tierärztliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Katze nicht zur unkontrollierten Fortpflanzung beitragen kann. Eine solche tierärztliche Maßnahme stellt grundsätzlich die Kastration der betroffenen Tiere dar.
2. Der Amtsvorsteher bzw. die Amtsvorsteherin kann im bestimmten Einzelfällen eine Ausnahme von Absatz 1 auf Antrag erteilen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.
3. Der Amtsvorsteher bzw. die Amtsvorsteherin kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Vermeidung zukünftiger Verstöße gegen Absatz 1 notwendig sind.

### **§ 5 Nachweispflicht**

1. Der Nachweis über die Kennzeichnung und Registrierung ist dem Amtsvorsteher bzw. der Amtsvorsteherin auf Verlangen vorzulegen.
2. Der Nachweis über eine Fortpflanzungsunfähigkeit der Katze ist dem Amtsvorsteher bzw. der Amtsvorsteherin auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 6 Fristen**

Die Pflichten nach § 3 und § 5 Absatz 1 gelten ab dem 1. Juli 2017 (sechs Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der Verordnung).

Die Beschränkungen nach § 4 und die Pflicht nach § 5 Absatz 2 gelten ab dem 1. Januar 2018 (zwölf Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der Verordnung).

### **§ 7 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021 (5 Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung).

Mildstedt, 20. Dezember 2016

Gez. Ralf Heßmann  
Amtsvorsteher

#### **Anlage 1**

### **Schutzgebiet**

Das Amtsgebiet des Amtes Nordsee-Treene beinhaltet folgende Gemeinden (gem. § 2 der Verordnung zum Schutze von Katzen des Amtes Nordsee-Treene (Katzenschutzverordnung)):

Arlewatt	Drage
Elisabeth-Sophien-Koog	Fresendelf
Hattstedt	Hattstedtermarsch
Horstedt	Hude
Koldenbüttel	Mildstedt
Nordstrand	Oldersbek
Olderup	Ostenfeld
Ramstedt	Rantrum
Schwabstedt	Seeth
Simonsberg	Süderhöft
Südermarsch	Uelvesbüll
Winnert	Wisch
Wittbek	Witzwort
Wobbenbüll	

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Amtsverordnung wurde dem Amtsausschuss in der Sitzung vom 15. Dezember 2016 vorgelegt. Sie wird hiermit gemäß § 60 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz amtlich bekannt gemacht.

Im Internet auf der Homepage des Amtes Nordsee-Treene eingestellt in der Zeit vom 20. bis 28. Dezember 2016. Im Bekanntmachungskasten des Amtes Nordsee-Treene ausgehängt vom 20. bis 28. Dezember 2016.